



Samstag den 18. Dezember 1802.

Paris vom 24. November.

Der spanische Admiral Gravina, welcher den Kronprinzen von Neapel mit seiner Gemahlin nach Neapel geführt hat, ist königlich beschenkt worden. Der König von Neapel beschießt sich, wie es heiße, mit seiner Gemahlin auf einige Zeit nach Mailand.

Zu Mailand ist nunmehr verordnet worden, daß die Kuhpocken bei Allen im ganzen Gebiete der italienischen Republik unentgeltlich eingimpft werden sollen. Das Einimpfen der natürlichen Blattern darf nicht ohne besondere Erlaubnis, und in keinem Fall in einer Stadt, in einem Flecken

oder einem bevölkerten Orte geschehen, bei Strafe, daß der Arzt auf ein Jahr lang von seinem Amte abgesetzt wird. Keiner, dem an einem entlegenen Orte oder auf dem Lande die natürlichen Blattern eingimpft worden, darf vor seiner gänzlichen Heilung zu andern Leuten gehen. Alle Kleidungsstücke und Sachen, die er gebraucht hat, müssen, um Ansteckung zu verhindern, besonders gereinigt werden.

Paris vom 26. November.

Der Moniteur enthält Folgendes:

„Moreinique ist am 14ten Septem-
ber den Truppen der Republik wieder
überliefert worden. Die Korvette la
Lorche, welche Nachrichten von dem
Generalkapitain und dem Seepfaffen
über-

überbracht hat, segelte in den ersten Tagen des Vendemiaire (23. Sept. 2c.) von da ab. Eine große Anzahl von Kauffahrteischiffen aus allen Häfen Frankreichs waren in Ladung oder schon auf der Rückreise begriffen. Marseille war derjenige Hafen, der bis dahin die meisten Kauffahrteischiffe nach Martinique abgefangen hatte, Auch St. Lucie ist von unsern Truppen wieder in Besitz genommen worden. Die Nationalgarde auf Martinique besteht aus 2900 Mann, die alle wohl bewaffnet, gut organisiert und völlig einig sind. Von Cayenne ist am 12ten Oktober ein bewaffnetes Schiff abgegangen und hat die angenehmsten Nachrichten überbracht. Alle Dienstzweige waren gehörig besoldet und die Kolonie war nach den neuen Grundsätzen reorganisiert.

Paris vom 30. November.

Der diesjährige Nationalalmanach von Frankreich enthält umständlich folgende Anweisung: Wenn man an den Oberkonsul, als Präsidenten der italienischen Republik, schreibt, so giebt man ihm den Titel: „Bürger Oberkonsul und Präsident.“ Wenn man mit ihm spricht, so nennt man ihn: „Bürger Oberkonsul.“ Dies ist sein einziger Titel. Man schreibt und sagt zum 2ten und 3ten Konsul: „Bürger Konsul.“ Wenn man das Wort an den Senat, an das gesetzgebende Korps, an das Tribunal und an die Staatsräthe richtet, so bedient man sich der Worte: „Bürger Senatoren, Bürger Gesetzgeber, Bürger Tribunen, Bürger Staatsräthe.“ Spricht man

mit einem einzelnen Gliede, so bedient man sich ohne Unterschied des Wortes Bürger oder Monsieur. Den Ministern giebt man in Briefen und offiziellen Notizen den Titel Bürger. Im Laufe der Notizen und der Briefe schreibt man auch: Excellenz. Eben dies hat für die Botschafter und französischen Minister bei den auswärtigen Mächten statt. Also muß ein offizieller Brief die Aufschrift haben: An den Bürger N. N., Minister, Botschafter 2c. Im Laufe des Briefs schreibt man: Bürger Minister, Botschafter, Excellenz. In den Privatverhältnissen bedient man sich gegen sie ohne Unterschied der Worte Bürger und Monsieur. Im gesellschaftlichen Umgang bedient man sich ebenfalls gegen alle Bürger ohne Unterschied der Worte Bürger und Monsieur.

Die Arbeiter in einer Tuchfabrik zu Elbeuf, welche Bonaparte besuchte hatte, haben neulich eine große Messe feiern lassen, um Gott für die Erhaltung der kostbaren Lage des ersten Konsuls anzusehen.

Großbritannien.

Das Parlament versammelte sich am 16ten November. Der Lord Kanzler machte bekannt, daß Se. Majestät der König nicht eher die Sitzung des Parlaments persönlich eröffnen würde, bis das Unterhaus einen Sprecher erwählt habe. Nach den gewöhnlichen Gebräuchen bei der ersten Sitzung des Parlamentes, schlug Herr W. Scott im Unterhause vor, Herrn Abbot zum Sprecher zu wählen, welcher diese Stelle

schon

schon gegen das Ende der letzten Sitzung begleitete. Herr Pascelles unterstützte diese Motion. Herr Abbot wird als ein Mann gerühmt, der von allen revolutionären Grundsätzen ein erklärter Feind ist. Unter 240 Mitgliedern des Parlaments, die am 16ten November als solche beeidigt wurden, waren beinahe alle neue, die zum erstenmal als Parlamentsglieder gewählt sind, und eintreten.

Ein aus Gibraltar vom 10ten October zu London eingelaufenes Schreiben enthält Folgendes: Die Fregatte Medusa ist nach einer Fahrt von 21 Tagen aus Maltha hier angekommen; sie sagt, es sind 2000 neapolitanische Soldaten dort eingetroffen, welche den Engländern gegenüber, auf der andern Seite des Hafens, Garnisondienste thun. Die Transportschiffe waren aus Maltha von Alexandrien gesegelt, um alle unsere jetzt in Aegypten befindliche Truppen abzuholen, und man erwartete sie in Maltha gegen den 10. November. Die Medusa stieß auf unser Geschwader, das den 6ten dieses von hier segelte, auf der Höhe von Karthago. Alles war wohllauf. Sir Richard Dickerton hatte Befehl erhalten, im mittelländischen Meere mit seiner ganzen Flotte zu bleiben, nachdem Maltha geräumt seyn würde.

Briefe aus Jersey melden, daß der erste Konsul einen Handelskonsul für die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, ernannt habe, welchen

seinen Aufenthalt bereits in Jersey genommen hat. Dies ist das erste Mal, daß wir je von einem französischen Handelskonsul in Jersey hören. Die Stelle soll einträglich seyn, das ist, gegen 500 Pfund Sterl. jährlich einzubringen, und wenn die englische Regierung den Posten nicht anerkennt, so soll er als Privatmann dort wohnen.

Nach einer vorgenommenen Zählung sind gegenwärtig in London 74 Wechselhandlungen, und in den übrigen Städten der 3 vereinigten Reiche 471.

Auf den englischen Kriegsschiffen befinden sich jetzt 30 russische Edelleute, die der Kaiser Alexander zur Erkennung des Seedienstes nach England geschickt hat.

Lord Seaforth hat in den karabischen Inseln den Saamen der Palme erteilt, welche die Fibern erzeugt, aus denen Stricke und Thauwerk, in Ostindien Gomotuh genannt, gemacht werden können. Diese Thau sind vorzüglicher, als alle andere. Sir Joseph Banks hat bekannt gemacht, daß ihnen an Elastizität nichts beiläufige; desgleichen widerstehen sie dem Fäulnis viele Jahre lang, sie mögen mit salzem oder süßem Wasser befeuchtet werden. Der Baum giebt auch den besten Palmwein, welchen man im Orient kennt. Lord Seaforth bemühet sich auch, den Anbau einer Art von Kanarium einzuführen, dessen Oel dem besten Olivenöl gleich.

Vertissemante.

Fortsetzung des leßten abgebrochenen Stempelpatents.

Die sechste Klasse, zu 1 Gulden.

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldswerthe klassifizirt werden müssen, für den Betrag über 750 Gulden bis 1000 Gulden; in gleichen für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 10 Gulden fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Klasse für nachfolgende Partheien bemessen. 1) Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, und worunter auch die eine Wirtschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten, unter dem Namen Verwalter, Kommissäre etc. mitbegriffen sind. 2) Sekretäre. 3) Expeditoren. 4) Registratoren. 5) Zapatoren. 6) Zahlmeister. 7) Hauptkassiere. 8) Buchhalterevorsteher, bei den Hofstellen. 9) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder in der Hauptstadt einer jeden Provinz. 10) Bürger in den Hauptstädten einer je

den Provinz. 11) Postmeister. 12) Geschworne, ordentliche, Börse- und Baarensalen. 13) Meisterrechtsbriefe in landesfürstl. Städten außer der Hauptstadt einer Provinz. 14) Revisionsurtheile. 15) Universitätsgutachten in Rechtsfachen. Endlich werden folgende Urkunden diesen Klassen zugewiesen; 16) Minderjährigkeitsnachrichten für alle Personen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht einer höhern Stempelklasse zugewiesen sind. 17) Wahlfähigkeitsbescrete zu Magistratsraths- Bürgermeisters- oder Vizebürgermeistersstellen in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt.

Die siebente Klasse, zu 2 Gulden.

Für die Urkunden, welche nach dem Geldswerthe zu klassifiziren sind, im Betrage über 1000 Gulden, bis 2000 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 20 Gulden versehen seyn muß. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, ist diese Klasse für nachbenannte Partheien bestimmt: 1) Abelige, welchen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist. 2) Doktoren, welche die Doktorwürde wirklich erlangt haben. 3) Fabriksinhaber. 4) Gefälls- oder Güterspächter. 5) Großhändler, Wecheler (Banquiers) und Niederlagsverwandte. 6) Hofagenten und öffentliche Notare. 7) R. R. wirkliche Räte, bei den politischen- und Justizstellen,

in den Provinzen. 8) Titular = Hof = und andere Räte, in öffentlichen und Privatdiensten. 9) Stabs = Offiziere. Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen: 10) Expeditionen, welche von den Hofstellen über die landesfürstlichen Gnadenverleihungen, an die unterstehende oder an andere Hof = behörden erlassen werden. 11) Dekrete, wodurch eine Hofstelle einer Parthei, eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht. 12) Bürgerbriefe oder Urkunden, über das erteilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz. 13) Konsense zur Verächtlichung der Juden überhaupt. 14) Diplome über die verliehene Doktorswürde. 15) Universitätszeugnisse, über das erlangte Doktorat. 16) Meißnerrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz. 17) Verschleißlizenzen, für die Traffikanten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleißer oder Minutierer.) 18) Wahl = briefe, in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Klasse, zu 4 Gulden.

Ist bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Selbeswerthe klassifizirt werden müssen, für die Summe über 2000 Gulden bis 4000 Gulden. Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 40 Gulden versehen seyn muß. In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft, gehört diese Klasse für nachbenannte Partheien: 1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenenthümlich besitzen. 2) Erzpriester.

3) Die Geistlichkeit, welche die Vor

züge der Landstände genießen. 4) K. K. Generale. 5) Wirkliche k. k. Hof = räte. 6) Präbste. 7) Den Ritterstand überhaupt. 8) Superintendenten der nicht katholischen Religionen. 9) Superintendenten der Stiftungen. Endlich für die folgenden Urkunden: 10) Diplome, wegen Erhebung in den Adelsstand. 11) Ernennung der Kapitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen. 12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte, unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Inseigel, für eine der obbenannten Partheien erlassen werden. 13) Entschliessungen der Hofstelle, unmittelbar in Gnadenfachen, in so fern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Parthei zu Guten kommt, und wornach der Stempel zu klassifiziren wäre, nicht bestimmt werden kann. 14) Fabriks = oder Handlungsbesugnisse. 15) Handlungslegitimationen für die Handelsleute, in Schutz = und unterthänigen Städten und Märkten. 16) Inkolats = oder Indigenatsverleihungen, im Adelsstande. 17) Lehenbriefe und Lehenindulte, für den Adelsstand. 18) Wahlbriefe für die Partheien, welche der achten Klasse zugewiesen sind.

Die neunte Klasse, zu 7 Gulden.

Gehört für die Urkunden, die nach dem Selbeswerthe klassifizirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden. Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 80 Gulden

fora

fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachgenannte Partheien vorgeschrieben: 1) Kette, insulirte. 2) Prälaten. Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. 3) Geheime Rätthe. 4) R. R. Staats- und Konferenzrätthe. Ferner für folgende Urkunden: 5) Diplome, wegen Erhebung in den Ritterstand. 6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen grossen Inseigel, von der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden. 7) Handelslegitimationen für Handelsleute, in landesfürstlichen Städten, ausser einer Hauptstadt einer Provinz. 8) Infolats- oder Indigenatsverleihungen, für den Ritterstand. 9) Lehenbriefe und Lehenindikte, für erst gemeldeten Stand. 10) Verschleißlizenzen, für die Sub- oder Unter-, wie auch exponirten Verleger landesfürstlicher Gefälle. 11) Privilegien, die von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre ertheilt werden. 12) Wahlbriefe für die der neunten Klasse zugewiesenen Partheien. 13) Waareneinfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob solche von der Hofstelle oder einer anderen Landesbehörde ausgefertigt werden.

Die zehnte Klasse, zu 10 Gulden.

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, für die Summe über 7000 bis 10000 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Ur-

kunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 100 Gulden fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachfolgende Partheien vorgeschrieben: 1) Bischöfe. 2) Grafen und Freiherren: Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. Ingleichen für folgende Urkunden: 3) Bewilligung eines jüdischen Bethhauses (Sinagoge.) 4) Diplome, über die Erhebung in den Freiherrnstand. 5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen grossen Inseigel, von Seite der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden. 6) Handlungslegitimationscheine, für Kauf- und Handelsleute, in den Hauptstädten einer Provinz. 7) Infolats- und Indigenatsverleihungen, im Freiherrnstande. 8) Privilegien, zeitliche, ausschliessende. (Privilegia privata.) 9) Erblichkeitsprivilegien auf Posten. 10) Verschleißlizenzen, für die Haupt- oder Distriktsverleger landesfürstlicher Gefälle. 11) Waareneinfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob sie von der Hofstelle oder einer Landesbehörde ausgefertigt werden.

Die elfte Klasse, zu 20 Gulden.

Trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrag über 10000 bis 20000 Gulden. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen: 1) Erzbischöfe. 2) Fürsten: Auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erb-

Ländischen Provinz nicht gehören. Ferner nachfolgende Urkunden: 3) Bewilligungen, zur Haltung einer Puskapelle oder eines Privatbetthauses, ohne Unterschied der Religion. 4) Diplome, über die Erhebung in den Grafenstand. 5) Inkolats- und Indigenatsverleihungen, im Grafenstande. 6) Konfirmationen der Bischöfe, in temporalibus. 7) Lehenbriefe und Lehensindulte, für den Freiherren- Grafen- und Fürstenstand. 8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabriken. 9) Privilegien auf beständige Zeiten.

Die zwölfte Klasse, zu 40 Gulden.

Wird für die Urkunden, die nach dem Geldewerthe klassifizirt werden müssen, vorgeschrieben, für den Betrag über 20000 bis 40000 Gulden.

Auch für nachfolgende Urkunden: 1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand. 2) Inkolats- oder Indigenatsverleihungen im Fürstenstande.

3) Konfirmationen der Erzbischöfe, in temporalibus.

Die dreizehnte Klasse, von 80 Gulden.

Ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldewerthe klassifizirt werden, bestimmt, und zwar für den Betrag über 40000 bis 80000 Gulden.

So wie endlich auch

Die vierzehnte Klasse, von 100 Gulden.

Nur für die ersterwähnten Geidurkunden, im Betrage über 80000 Gulden festgesetzt wird,

§. 24. Für den richtigen Gebrauch des Stempels nach der vorgeschriebenen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) diejenigen, welche diese Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben; b) diejenigen, in deren Namen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird; c) die dabei einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Partheien ungestempelte, oder nicht gesetzmäßig gestempelte Schriften einreichen; d) die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kassulanten, in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer Zensur und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung, ungeachtet des mangelnden, oder nicht klassenmäßigen Stempels berichtigt, folglich den Mangel nicht vorschriftmäßig geahndet, und angezeigt haben.

§. 25. Auf die Übertretung der gegenwärtigen Vorschrift wird zur Strafe festgesetzt: für den, oder die Aussteller der Urkunde, in so fern solche mit keinem Stempel versehen ist, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klasse, als vorgeschrieben ist, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr. Nebenbei muß in beiden Fällen der vorschriftmäßige Stempelbogen nachgetragen werden. Für die im vorgehenden 24. §. bei a. b. und c. angeführten Partheien, welche dabei eingeschritten, sind hingegen, und zwar für eine jede derselben, wegen der unternommenen Aufmerksamkeit ter zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr. Die unter d. benannten Privatbeamten sollen für

für jedes Uebersehen, in so fern die Befehlsübertretung in dem ganz unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, mit dem vierfachen, und wenn die Ubertretung in dem unterlassenen Gebrauche des klassenmäßigen Stempels besteht, dem zweifachen Betrage der vorgeschriebenen Stempelgebühr bestraft werden. Die Taxämter haben diese Strafbeträge nach der Vorschrift der §§. 3. und 4. einzubringen. Dasselbe haben auch andere Obrigkeiten, und landesfürstl. Aemter, ohne Ausnahme zu bewirken, der Parthei ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber diesen Fall, der in der Hauptstadt der Provinz aufgestellten Gefällsadministration anzugehen, sonach die eingebrachten Strafbeträge der Parthei zu quittiren, und dieselben ohne lange Verzögerung zu Händen der Gefällsadministration abzuführen. Wenn die Partheien die Strafen nicht erlegen wollten, muß von den Tax- und andern landesfürstl. Aemtern oder Obrigkeiten die Anzeige an die vorgedachte Administration erstattet werden, damit dem Straffälligen eine förmliche Strafnotiz zugesendet, und dafern auch dieser nicht Folge geleistet würde, der Betrag durch die Kammerprokurator auf dem ordentlichen Wege eingebracht werden könne.

S. 26. Von allen solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten, oder andere landesfürstl. Aemter, den Gefällsadministrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obr-

gedachte Nozionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten zehn von Hundert, als eine Belohnung erhalten.

S. 27. Andere Anzeigen einer ungestempelten, oder nicht mit dem klassenmäßigen Stempel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bei einem Gerichte, oder bei einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Aemte, oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobei Rücksicht auf den unechten, oder ganz mangelnden Stempel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil und der gleiche Antheil auch dem Apprehenden, in so fern aber der Denunziant und Apprehendent eine und dieselbe Person seyn sollte, zwei Dritttheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge, nach Abzug der Gerichts- und anderer Unkosten, wie auch des Fiskalanteils (quota filci) zugesichert. Der Name des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabsolgen; wobei sich von selbst versteht, daß von schriftlichen Anzeigen ohne Namensunterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Namen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne.

S. 28. Die Anzeige in Ansehung der Stempelübertretungen können dem

In jedem Lande angestellten Tabak- und zugleich Stempelgefällsadministrationen, oder den zur Aufsicht in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen, wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beistand anzurufen, und mit diesem Beistande die Urkunde zu erhalten. In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

S. 29. Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Nozion zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bei der Administration, welche die Nozion geschöpft hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefällsdirektion gestelltes Anbringen bei derjenigen Administration, welche die Nozion geschöpft hat, zur weiteren aktenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder, sofern sie unschuldig zu seyn vermeinen, den K. Kammerprokurator im Wege Rechts auf-

zufordern. Nach Verlauf der 4 Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprokurator gerichtlich eingetrieben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

N a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hiesländigen Stadt-Urzendow jozesewer Kreises die Interimale-Syndikatsstelle mit einer Remuneration jährlich 300 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, mit dem vorschriftmäßigen Wahlsfähigkeitsdekret versehen, der polnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen künftigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 16. November 1802.
Graf Sedlnitzki.

K u n d m a c h u n g

Am roten Jänner 1803 wird in der Krakauer Kreisamtskanzlei die Pachtversteigerung des k. k. Skurone-Aufschlagsgefälls in der Stadt Krakau und den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich vom 1sten Hornung 1803 bis 1qtem desselben 1804 abgehalten werden. Der Ziekelpreis beträgt 20250 fl. rhn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lizitation 10 Prozent desselben an Wadium erlegen, und der meistbietend bleibende binnen 14 Tagen nach der Lizitation eine kaare, oder annehmbare fidejussorische Kauzion auf den ganzjährigen Pachtschil-

Schilling erlegen. Die übrigen Kontraktbedingnisse können in der k. k. Kreisamtskanzlei täglich eingesehen werden. Die Pachtlustigen haben daher an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem k. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 1

A n k ü n d i g u n g.

Zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 12ten Oktober l. J. wird in der Stadt Szkalmirz am 28ten Dezember l. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden die Verpachtung der dortigen Markt- und Standgelder, dann des Weinausschlags mittelst öffentlicher Versteigerung auf 2 Jahre und 10 Monate, nämlich vom 1ten Jänner 1803 bis Ende Oktober 1805 vorgenommen, und zum jährlichen Ausrufspreis, bei dem ersteren Gefälle 174 fl. rbn. 57 kr. und bei dem zweiten Gefälle 44 fl. rbn. bestimmt werden. Pachtlustige, ausser den Juden, die zu der Lizitation nicht zugelassen werden, haben daher an dem obbemelten Tage in Szkalmirz zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theile des Fiskalpreises als Badium, welches vor der Lizitation zu erlegen seyn wird, zu versehen, wobei ihnen zugleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelder, dann des Weinausschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hierortigen Kreisamtskanzlei eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802. 2

N a c h r i c h t

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Am 20ten Jänner 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial-Expeditzionsdirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k.

Gubernium, Appellationsgericht, Landrechte, Provinzialbuchhaltung, Kammeralhauptzahlamt, Bankojettkasse, Zoll- dann Tabak- und Siegelgefällen-administrasjon, Vaudirektion, Münzprobieramt, Staatsgüteradministrasjon, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Kriminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf 1 Jahr vom 1ten Mai 1803 an denjenigen verpachtet werden, welcher das beste Papier, in den wohlfeilsten Preise zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrufspreise für das Papier, und zwar für sämtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 6 fl. rbn. 32 kr.

Für den Riß Ordinärpapier 5 fl. rbn. 4 kr.

Für den Riß Großkanzleipapier 5 fl. rbn. 8 kr.

Für den Riß Großkonzeptpapier 3 fl. rbn. 47 kr.

Für den Riß Medianpapier 14 fl. rbn. 21 kr.

Für den Riß Regalpapier 17 fl. rbn. 40 kr.

Für den Riß Großpackpapier 9 fl. rbn. 24 kr.

Für den Riß Kleinpackpapier 7 fl. rbn. 4 kr.

Ubrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Auctariums sich mit einer baaren, oder ganz Anstandfreien sibi-juristischen Kauzion von 1000 fl. rbn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu erlegenden Neugeld (Badium) von 500 fl. rbn. zu versehen haben; welches letztere denjenigen Lizitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landesstelle genehmigten Versteigerungsakt, und h-

läßt

Kräftigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet, oder nach erlegter Kauzion zurückgestellt wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung der Abschluß des Kontraktes absehen sollte, zu Handen des Auararii verfallen würde. Alle näheren Bedingungen können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial - Erpeditsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krakau am 7. Dezember 1802. 2

E r k l ä r u n g.

Nachdem ich Entesgefertigte durch eine mit der Frau Gräfin Josepha von Caroly, gebornen Freiin von Harruter, und Herrn k. k. Generalmajor Peter Freiherr von Bosza als Bevollmächtigten der sämtlichen Marianna gräflich Stockhammerischen Erben hier zu Wien am 24ten Dezember 1801 geschlossenen Kontrakt der obbemeldten Frau Gräfin von Caroly, und der gräflich Stockhammerischen Linien, und durch selbe ihren Erben, alle meine im Befeser Komitate liegenden Güter, und Güteranteile ohne Ausnahm, und mindesten Vorbehalt gegen dem übertragen habe: daß die Uibernemer derselben meine unter dem 24ten Dezember 1801 eigenhändig verzeichneten Schulden pr. 350000 Gulden herichtig, und mir ein jährliches Unterhaltsgeld von 15000 Gulden lebenslänglich verabreichen sollen. Nachdem ferner der Herr Graf Joseph von Caroly nach Ableben seiner seligen Frau Mutter, und Herr Freiherr Peter von Bosza als Bevollmächtigten der gräflichen Marianna Stockhammerischen Erben in dem auf mein Bitten mit mir an heute geschlossenen Kontrakte eingewilliget habe, die nach dem Abschlusse des ersten Kontraktes noch vorgesehnen, in

dem von mir eigenhändig heute unterfertigten Verzeichnisse enthaltenen Schulden pr. 38127 Gulden für mich zu bezahlen, mir aber künftighin zur Unterhalte nicht mehr 15000, sondern 12000 Gulden jährlich, so lange ich lebe, geben zu wollen: so erkläre ich hiemit feierlich: daß ich ausser den in den beiden angeführten Verzeichnissen benannten Passivschulden gar keine anderweitige Schulden, oder lästige Verbindlichkeiten habe, und folglich den Herren Uibernehmern meiner Güter keineswegs mehr zu Last fallen könne; ja vielmehr mich hiemit auf das kräftigste erkläre: daß ich zu Kontrahierung aller Schulden, oder anderer lästigen Verbindlichkeiten, wie selbe immer heißen mögen, auf immer unfähig sey, und damit die benannten Herren Uibernemer meiner Güter Herr Graf Joseph von Caroly, und Herr Generalmajor Peter Freiherr von Bosza als Bevollmächtigter der Marianna Stockhammerischen Erben für immer, und gänzlich gesichert werden; so ist es mein ernstlicher Wille, daß selbe die Vorlesung alsogleich treffen, damit mein hier anerkanntes Uvermögen, Schulden, oder lästige Verbindlichkeiten wie immer einzugehen, durch alle k. k. Erbländer nach den bestehender Gesetzen bekannt gemacht werde, indem ich ausser dem für mein Leben bestimmten Unterhalte, welche ich daher nie wie immer oneriren kann, gar nichts besitze, und sich daher jeder von Abschliessung eines Geld- oder Lastgeschäftes zu Folge höchster Warnung zu hüten habe. Zur wahrer Urkunde dessen habe ich gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftiget.

Wien den 26. August 1802.

(L. S.)

Barbara Gräfin Eiskowicz,
geborne Freiin Harruter.

Ana

Angelommene Fremde in Krakau.

Am 13. Dezember.

Der Herr Baron Leopold von Dettlingen, wohnt in der Stadt No. 504, kömmt von Wien.

Der Herr von Pollen, Obrist in englischen Diensten, mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Wien.

Der Herr Johann von Strziszowski, wohnt in der Stadt No. 94.

Der Herr Jakob von Jaworski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 89.

Am 14. Dezember.

Der k. k. Kammerakzentmeister Herr Franz Aue, wohnt in der Stadt No. 483.

Der Herr Anton von Ciepielowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 483.

Der Herr Joseph von Eshapowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 212.

Der Herr Joseph von Jordan mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 573.

Der Herr Silvester von Strojenski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Am 15. Dezember.

Der Herr Franz von Budzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Der Herr Simon von Bieski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 42.

Der Herr Adam von Gotschalkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 472.

Der k. k. Kreisamtskanzlist Herr Johann Ratschorowski, wohnt in der Stadt No. 338.

Der Herr von Wlodzianowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Der Herr von Szrednizki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. Dezember.

Das Bettelweib Marianna Miklaschowna, 43 Jahr alt, am Darmstschaden, in der Stadt No. 591.

Die Frau Anna von Batorska, 70 Jahr alt, an der Brustwasserfucht, in der Stadt No. 409.

Der Schneider Franz Matias, 35 Jahr alt, an der Brustwasserfucht, in der Stadt No. 26.

Krakauer Marktpreise vom 14ten Dezember 1802.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Der Korz	Weizen	zu	9 30	9	—	8	30	8	15	
—	Korn	—	7	—	6	45	6	30	6	15
—	Bersten	—	5	15	5	7 1/2	5	—	4	52 1/2
—	Haber	—	3	45	3	37 1/2	3	30	3	22 1/2
—	Hirse	—	12	—	11	30	11	—	10	45
—	Erbfen	—	7	—	6	45	6	30	6	15

Druck und verlegt bei Joseph Georg Trafter, k. k. Subernial-Buchdrucker.